

### Allgemeine Geschäftsbedingungen der Matthäi Energie GmbH für den Eigenverbrauch im Haushalt sowie den gewerblichen Verbrauch ohne Leistungsmessung außerhalb der Grundversorgung

#### 1. Vertragsschluss/Lieferbeginn

Der Kunde erteilt der Matthäi Energie GmbH (im Weiteren: Matthäi) einen verbindlichen Auftrag zur Energiebelieferung. Der Auftrag kann über die Homepage von Matthäi ([www.matthaei-energie.de](http://www.matthaei-energie.de)) erteilt werden. Nach Eingang des Auftrags erhält der Kunde zunächst eine Auftragseingangsbestätigung von Matthäi. Matthäi behält sich das Recht vor, einen Auftrag abzulehnen. In diesem Fall wird der Kunde entsprechend informiert. Wird der Auftrag angenommen, versendet Matthäi eine Vertragsbestätigung an den Kunden. Der Stromvertrag kommt zustande, wenn der Kunde die Vertragsbestätigung in Textform erhält und alle für die Belieferung notwendigen Voraussetzungen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrags) erfüllt sind.

- 1.1. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), es sei denn, der Kunde fordert Matthäi ausdrücklich zur vorzeitigen Belieferung auf.
- 1.2. Die Durchführung des Messstellenbetriebs im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) ist nicht Bestandteil dieses Vertrags. Der Messstellenbetrieb wird durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber gemäß § 3 MsbG erbracht, sofern der Kunde nicht auf Grundlage der §§ 5 ff. MsbG einen gesonderten Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber abgeschlossen hat.
- 1.3. Eine Belieferung mit elektrischer Energie durch Matthäi setzt voraus, dass der Kunde über ein konventionelles Messsystem, ein modernes Messsystem oder ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 Nr. 7 MsbG verfügt. Ein intelligentes Messsystem ist eine moderne Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist.
- 1.4. Verfügt der Kunde nicht über ein geeignetes Messsystem im Sinne dieses Absatzes, ist Matthäi berechtigt, den Stromverbrauch des Kunden für die Dauer des Verstoßes auf Grundlage der im jeweiligen Netzgebiet verfügbaren Daten oder auf Basis von Ersatzwerten (§ 25 MsbG) abrechnungsfähig zu erfassen und abzurechnen.

#### 2. Umfang und Durchführung der Lieferung/Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1. Matthäi liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Die Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist Matthäi, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt,

von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber siehe Ziffer 9.

- 2.3. Wird die Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten den Parteien durch unvorhersehbare Umstände wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht – etwa infolge höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen) –, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit angemessenem technischem oder wirtschaftlichem Aufwand nicht möglich ist, sind beide Parteien von ihren Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 2.4. Matthäi ist weiterhin von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb aus eigener Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Matthäi bleiben unberührt, sofern Matthäi ein Verschulden an der Unterbrechung trifft.
- 2.5. Übersteigt die Belieferung eine Jahresmenge von 100.000 kWh je Abnahmestelle, ist Matthäi von der Leistungspflicht befreit. Wird diese jährliche Liefermenge überschritten oder stellt der Netzbetreiber eine Leistungsmessung in Rechnung, behält sich Matthäi vor, den Stromvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

#### 3. Messung/Abschlagszahlungen/Abrechnung/ Anteilige Preisberechnung

- 3.1. Die gelieferte Energiemenge wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers erfasst. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt durch den Messstellenbetreiber, durch Matthäi oder – auf Verlangen von Matthäi oder des Messstellenbetreibers – kostenfrei durch den Kunden. Verlangt Matthäi eine Selbstablesung, wird der Kunde rechtzeitig dazu aufgefordert. Die Ablesung dient der Abrechnung, erfolgt im Rahmen eines Lieferantenwechsels oder bei berechtigtem Interesse Matthäis an einer Überprüfung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn sie ihm nicht zumutbar ist. Erfolgt eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet oder liegen aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte vor, kann Matthäi den Verbrauch auf Basis der letzten Ablesung oder – bei Neukunden – anhand des Verbrauchs vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Die Kosten für den Messstellenbetrieb – insbesondere für Einbau, Betrieb, Wartung und ggf. den Rückbau der Messeinrichtungen – eines intelligenten Messsystems oder eines Messsystems eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers werden nicht von Matthäi übernommen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Kosten

eigenständig und direkt an den zuständigen Messstellenbetreiber zu entrichten. Sofern im vertraglich vereinbarten Grundpreis ein Messentgelt enthalten ist, wird dieses von Matthäi im Auftrag des grundzuständigen Messstellenbetreibers eingezogen und an diesen weitergeleitet. Zwischen Matthäi und dem Kunden kommt kein eigenständiger Vertrag über den Messstellenbetrieb zustande. Die jeweils gültigen Messentgelte werden vom grundzuständigen Messstellenbetreiber öffentlich im Internet bekannt gegeben und richten sich nach Art und Anzahl der verwendeten Messeinrichtungen bzw. Messsysteme.

- 3.2. Matthäi kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschläge wird auf Basis der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, erfolgt sie anhand des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, wird dies angemessen berücksichtigt.
- 3.3. Zum Ende jedes von Matthäi festgelegten Abrechnungszeitraums, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet, sowie zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt Matthäi eine Abrechnung. In dieser wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen abgerechnet. Weichen die Abschlagszahlungen von der tatsächlichen Belieferung ab, wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet – spätestens jedoch mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, sofern dies auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit Matthäi erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht Matthäis gemäß Ziffer 3.2 Satz 1.
- 3.4. Der Kunde kann jederzeit von Matthäi verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Kunde nur, wenn die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.5. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler bei der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (z. B. aufgrund falscher Messwerte), wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den Ablesezeitraum vor Feststellung des Fehlers beschränkt – es sei denn, die Auswirkungen des Fehlers können über einen längeren Zeitraum nachvollzogen werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre begrenzt.
- 3.6. Ändert sich das vertragliche Entgelt während eines Abrechnungszeitraums, rechnet Matthäi geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Geänderte verbrauchsabhängige Preisbestandteile werden auf Grundlage der nach Ziffer 3.1 ermittelten Verbrauchsmenge des Kunden für den jeweiligen Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt

anhand einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Basis vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

#### 4. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/ Aufrechnung

- 4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen sind zu dem von Matthäi nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt zu leisten und per Lastschriftverfahren oder Dauerauftrag zu zahlen.
- 4.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann Matthäi angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Erfolgt eine erneute Zahlungsaufforderung oder wird der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen, stellt Matthäi dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass solche Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale sind.
- 4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung,
  - 4.3.1. wenn der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt hat und die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung durch die Nachprüfung noch nicht bestätigt wurde, oder
  - 4.3.2. wenn aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht – etwa bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, leicht erkennbaren Rechenfehlern oder deutlich unplausiblen Verbrauchsmengen – auch dann, wenn eine Nachprüfung die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung bestätigt hat. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von Ziffer 4.3 unberührt.
- 4.4. Gegen Ansprüche von Matthäi kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

#### 5. Vorauszahlung

- 5.1. Matthäi kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, innerhalb

eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder ein sonstiger begründeter Fall vorliegt.

- 5.2. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt Matthäi nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Höhe der Vorauszahlung ergibt sich aus dem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis. Besteht kein vorhergehender Abrechnungszeitraum, wird der durchschnittliche Verbrauch vergleichbarer Kunden herangezogen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt.
- 5.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 4.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
- 5.4. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann Matthäi beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen. Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind zu beachten.

### **6. Entgelt/Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/Preisanpassung nach billigem Ermessen**

- 6.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2 bis 6.4 zusammen.
- 6.2. Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus den Preisangaben im Auftragsformular ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten Matthäi vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben. Matthäi ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber Matthäi abrechnet, soweit Matthäi sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.
- 6.3. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in den Ziffern 6.2 und 6.4

nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 6.4. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach den Ziffern 6.2 und 6.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.
- 6.5. Matthäi teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach den Ziffern 6.3 und 6.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 6.6. Matthäi ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.2 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.3 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 6.4 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2 genannten Kosten. Matthäi überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.6 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.6 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung durch Matthäi nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen – also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens durch Matthäi gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des

Arbeitspreises nach dieser Ziffer 6.6 sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn Matthäi dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde durch Matthäi in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter [www.matthaei-energie.de](http://www.matthaei-energie.de)

### 7. Änderungen des Vertrags und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, Strom- NZV, MsbG, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die Matthäi nicht veranlasst hat und auf die auch kein Einfluss besteht, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist Matthäi verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn Matthäi dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde durch Matthäi in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

### 8. Einstellung der Lieferung/Fristlose Kündigung/ Sonderkündigungsrecht bei Einbau intelligentes Messsystem

8.1. Matthäi ist berechtigt, ohne vorherige Androhung die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer

weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

- 8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 € inklusive Mahn- und Inkassokosten ist Matthäi ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Matthäi und dem Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung seitens Matthäi resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Matthäi wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird Matthäi auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 8.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Matthäi stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 16 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit – auch bei erteilter Einzugsermächtigung – unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 8.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 3 des Auftragsformulars enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Matthäi muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers oder Prozessfristen der GPKE) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus Matthäi bilanziell zugeordnet werden, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 8.1 oder im Fall eines Zahlungs-

verzugs unter den Voraussetzungen der Ziffer 8.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt, wenn deren Folgen außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen.

- 8.5. Matthäi ist berechtigt, den Vertrag bei einem bevorstehenden Ersteinbau eines intelligenten Messsystems mit einer Frist von zwei Monaten auf den angekündigten Zeitpunkt des Einbaus zu kündigen. Matthäi wird dem Kunden in diesem Fall mit der Kündigung ein Angebot für den Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrags unterbreiten.

### 9. Haftung

- 9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind – soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan schlusses handelt – gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 9.2. Matthäi wird dem Kunden auf Wunsch unverzüglich Auskunft über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen geben, sofern sie Matthäi bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit diese nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Vertragschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder – unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste – hätte voraussehen müssen.
- 9.5. Gesetzliche Haftungsbestimmungen, wie z. B. aus dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

### 10. Laufzeit/Kündigung

- 10.1. Die Laufzeit des Vertrags beginnt ab dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum des Lieferbeginns (siehe Ziffer 1.1).
- 10.2. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Außerordentliche gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- 10.3. Die Kündigung bedarf der Textform.

### 11. Mitarbeitertarif

- 11.1. Sofern der Kunde Mitarbeiter der Matthäi Unternehmensgruppe ist, können der Kunde und Matthäi einen sogenannten „Mitarbeiter tarif“ vereinbaren.
- 11.2. Der Mitarbeiter tarif ist an das Beschäftigungsverhältnis des Kunden gebunden und ist befristet auf den Zeitpunkt, an dem der Kunde als Mitarbeiter der Matthäi Unternehmensgruppe – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
- 11.3. Im Falle des Ausscheidens aus der Matthäi Unternehmensgruppe wandelt sich der Mitarbeiter tarif zum nächsten Abrechnungsmonat – frühestens jedoch nach vier Wochen – in einen normalen Stromtarif um. Dem Kunden wird der Wechsel des Stromtarifs unter Angabe des Zeitpunkts des Tarifwechsels unverzüglich nach dem Ausscheiden in Textform angekündigt.
- 11.4. Im Falle des Tarifwechsels nach Ziffer 11 kann der Kunde den Vertrag ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Tarifwechsels kündigen. Matthäi weist den Kunden in der Ankündigung des Tarifwechsels ausdrücklich auf das Sonderkündigungsrecht hin. Dieses erlischt mit Wirksamwerden des neuen Tarifs.
- 11.5. Sollte das Ausscheiden des Kunden aus der Matthäi Unternehmensgruppe auf einer außerordentlichen Kündigung des Mitarbeiters seitens Matthäi beruhen, behält sich Matthäi das Recht vor, den Stromtarif des Kunden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des hypothetischen Wirksamwerdens des Tarifwechsels zu kündigen.

### 12. Umzug/Übertragung des Vertrags

- 12.1. Der Kunde ist verpflichtet, Matthäi jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Stromzählernummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung spätestens 10 Werk tage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um Matthäi eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 12.2. Matthäi wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 12.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrags weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde Matthäi das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 12.3. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, sofern der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.
- 12.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 12.1 aus Gründen, die er zu vertreten hat, und wird Matthäi die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die Matthäi gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten.

Die Pflicht Matthäis zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche Matthäis auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

- 12.5. Matthäi ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde durch Matthäi in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 12.5 unberührt.

### 13. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde unter [www.matthaei-energie.de/datenschutz](http://www.matthaei-energie.de/datenschutz)

### 14. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten/ Lieferantenwechsel

- 14.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 14.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist Matthäi verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit Matthäi aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

### 15. Streitbeilegungsverfahren

- 15.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) – insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen – im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbrauchsbeschwerden sind zu richten an: Matthäi Energie GmbH, Bremer Straße 135, 27283 Verden (Aller), 0800 7661000, [service@matthaei-energie.de](mailto:service@matthaei-energie.de). Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat,

der Beschwerde nicht abzuwehren. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

- 15.2. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de). Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).
- 15.3. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>.

### 16. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zur sogenannten Anbieterliste sowie zu den einzelnen Anbietern sind unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de) verfügbar. Zudem bietet die Deutsche Energieagentur umfassende Informationen zum Thema Energieeffizienz. Weitere Details finden Sie unter <https://www.dena.de/>.

### 17. Kostenpauschalen

	netto/brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 4.2)	3,00 €
Zahlungseinzug durch Beauftragten (Ziffer 4.2)	3,00 €
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 8.3)	50,00 €
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 8.3)	50,00 €
– während der vom Netzbetreiber veröffentlichten Geschäftszeit	0,00 €/0,00 €
– außerhalb der Geschäftszeit des Netzbetreibers	50,42 €/60,00 €

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten. Wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

### 18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 18.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.